

Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung

In Vollzug der in diesem Amtsblatt (s. Seite 482) veröffentlichten Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen gelten ab 1. Januar 2003 nachstehende Gebühren.

1. Messe	5,00
2. Gestiftete Messe	250,00 €
3. Stolarien	
Trauung	25,00 €
Beerdigung	32,50 €
4. Stipendienanteil Priester	1,25
Binationen	1,25
5. Stolarienanteil Priester	7,50

Nachstehend werden die Ausführungsbestimmungen zur **Vergütung für Seelsorgsaushilfen** neu bekannt gemacht.

1. Ordensangehörige, für die kein Gestellungsentgelt in voller Höhe erbracht wird, erhalten ab 1. Januar 2003 Aushilfsvergütungen gemäß folgender Tabelle:

1. Sonn- und Festtagsmesse (ohne Predigt) 17,50 €

2. Sonn- und Festtagsmesse (mit Predigt) 40,00 €

**bei weiterer Messe und gleicher Predigt zu
 sätzlich 25,00 €**

bei Beichtgelegenheit pro Stunde 15,00 €

3. Vorabendmesse mit Predigt 40,00 €

4. Werktagsmesse 17,50 €

5. Predigt zu besonderem Anlass 50,00 €

6. Beichte pro Stunde 15,00 €

7. Taufe mit Ansprache 15,00 €

8. Trauung ohne Messe mit Ansprache 25,00 €

9. Trauung mit Messe und Ansprache 40,00 €

10. Beerdigung mit Messe und Ansprache 40,00 €

11. Wortgottesdienst mit Predigt 25,00 €

12. Wortgottesdienst / Andacht ohne Predigt 15,00 €

**13. Monatsvertretung bei freier Station im
Pfarrhaus**

an den Priester 500,00 €

an den haushaltsführenden Priester 500,00 €

**14. Fahrtkosten tatsächliche Kosten bzw.
Kilometergeld (z.Zt. 0,30 €/km)**

2. Für Priester, die von der Diözese Augsburg ein Gehalt oder Ruhegehalt bzw. eine Adskriptionszulage erhalten, wird die o.g. Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen nicht in Anwendung gebracht.

3. Sonstige Priester, die kein regelmäßiges Gehalt beziehen, erhalten die vollen Sätze nach Nr. 1.

4. Aushilfen, die sich über eine längere Zeit (ab einer Woche) hinziehen, müssen im

Generalvikariat gemeldet werden und bedürfen der Genehmigung. Die Vergütungen erfolgen dann gemäß schriftlicher Anweisung über die Besoldungsstelle für Priester der Bischöflichen Finanzkammer.

5. Die Vergütung ist in der Regel von der örtlichen Kirchenstiftung gegen Quittung auszuführen. Sie erfolgt bei den Ordensangehörigen in Form des Gestellungsgeldes, das grundsätzlich dem zuständigen Orden bzw. der Provinz zu überweisen ist. Jeder Empfänger einer solchen Vergütung ist für die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen selbst verantwortlich ... (Hinweis im Formblatt des Maß-Verlages).
6. Grundsätzlich gilt: Ist ein Pfarrer berechtigterweise und mit Genehmigung des Generalvikars kurzfristig von seiner Pfarrei abwesend, so hat die örtliche Kirchenstiftung die Aushilfsvergütung entsprechend der Ordnung zu übernehmen und im Kirchenstiftungshaushalt unter Titel 88 bzw. EDV-HHSt. 0100 5 0010 zu verbuchen. Diese wird auch aus Kirchensteuermitteln bezuschusst.
7. Ist für einen Kasualgottesdienst eine Aushilfe notwendig, so ist die Vergütung nach der Ordnung für Seelsorgsaushilfen zu bezahlen und als solche im Haushaltsplan zu verbuchen. In diesem Fall unterbleibt die Auszahlung des Priesteranteils von € 7,50. Dieser verbleibt zur Gänze bei der Kirchenstiftung. Ist der Kasualgottesdienst mit Messe verbunden, so wird an den Zelebranten der Priesteranteil des Stipendiums vom € 1,25 ausbezahlt.
8. Die Fahrtkosten für die Seelsorgsaushilfe können von diözesanen Priestern und Ordensangehörigen über die Fahrtkostenabrechnung der Besoldungsstelle für Priester geltend gemacht werden.
9. Es ist weiter möglich, für regelmäßige Aushilfen Adskribierungen von Seelsorgsaushilfen mit einer monatlichen Vergütung durch die Diözese festlegen zu lassen.

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen mit Wirkung ab 1. Januar 2003 jene der Amtsblattveröffentlichung vom 22. März 1991 (ABl. S. 115 ff.). Die bisher ausgestellten Rechnungen und eingehobenen Gebühren bleiben gültig. Eine nachträgliche Korrektur bzw. Nachforderung darf nicht vorgenommen werden. Jede entgegenstehende Regelung oder Praxis ist aufgehoben.